

**Ausnahmen von der Pflicht, flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff streifenförmig auf den Boden aufzubringen oder direkt in den Boden einzubringen:**

### **Rechtslage:**

Die Düngeverordnung (DüV) eröffnet in § 6 Absatz 3 die Möglichkeit, Ausnahmen von der ab 2025 auch auf Grünland geforderten streifenförmigen Aufbringung flüssiger Wirtschaftsdünger zu beantragen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle (in Rheinland-Pfalz die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - ADD) kann in stichhaltigen Einzelfällen genehmigen, dass flüssige Wirtschaftsdünger mittels anderer Verfahren aufgebracht werden dürfen, soweit diese zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die streifenförmige Aufbringung führen. Ferner kann sie in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen, soweit eine streifenförmige Aufbringung auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar ist. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet.

### **Auslegungsrichtlinien:**

Die Begriffe „unmöglich“ und „unzumutbar“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe. In Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium (unter Beteiligung der Officialberatung und den Berufsvertretungen) wurden Auslegungsrichtlinien erarbeitet, die im Rahmen von etwaigen Antragsverfahren bei der ADD Anwendung finden. Eine Fortschreibung und Anpassung der nachstehenden Auslegungsmaßgaben bleibt ausdrücklich vorbehalten.

### **Sicherheitsgründe:**

In § 6 Abs. 3 S. 5 DüV wird als gesetzlicher Ausnahmegrund die Sicherheit beim Geräteeinsatz benannt. Sicherheitsaspekte können insofern eine Ausnahme von der grundsätzlich zu fordernden Technik zur streifenförmigen bodennahen Aufbringung oder der direkten Einbringung (im folgenden Regelpflichttechnik genannt) rechtfertigen. Eine Gefahr für die Sicherheit beim Einsatz von Regelpflichttechnik wird pauschal bei einer Hangneigung ab 20 % angenommen.

Die Flächenanteile ab 20 % Hangneigung sind in der Karte „Ausnahme streifenförmige Gülleaufbringung: Hangneigung ab 20 %“ im GeoBox-Viewer in ausreichend kleinem Raster aufgeführt.

#### Naturräumliche Besonderheiten:

Aufgrund der hohen Anforderungen an die Flächengröße beim regelkonformen Arbeitsverfahren wird insbesondere bei kleinen Flächen bis zu einem Hektar eine Verwendung der Regelpflichttechnik als unzumutbar eingestuft. Hierzu zählen auch Restflächen von den vorgenannten Hangschlägen ab 20 % Neigung. D.h.: Sofern Restanteile einer Fläche, welche überwiegend ab 20 % Hangneigung aufweist, gut und mit mindestens einer Arbeitsbreite durchgängig befahrbar und dabei nicht größer als ein Hektar sind, so wird eine Verwendung von Regelpflichttechnik für diese Restfläche als unzumutbar eingeordnet.

#### Agrarstrukturelle Besonderheiten:

Insbesondere Betrieben, die nach Abzug der hängigen Flächen, der Restanteile, der Kleinflächen und unzugänglichen Flächen sowie der Flächen, die aus nachvollziehbaren anderen Gründen nicht mit flüssigem organischen Dünger beaufschlagt werden (z.B. in Wasserschutzgebieten, Gemüsebauflächen, Streuobstwiesen etc.), weniger als 15 ha bewirtschaften, ist es nicht zumutbar, Regelpflichttechnik anzuschaffen oder Lohnbetriebe zu beauftragen. Die Kosten für eine Anschaffung von Regelpflichttechnik wären in solchen Fällen unverhältnismäßig hoch. Gleiches gilt für Fremdvergaben, da aufgrund des geringen Auftragsvolumens auch die Lohnkosten unverhältnismäßig hoch wären.

Betrieben, die ausschließlich den eigenen Wirtschaftsdünger verwenden und bei denen nicht mehr als bis zu 250 m<sup>3</sup> eigener flüssiger Wirtschaftsdünger anfallen, ist es ebenfalls nicht zumutbar, Regelpflichttechnik anzuschaffen oder Lohnbetriebe zu beauftragen, da die Kosten – wie in vorausgegangener Fallkonstellation beschrieben - unverhältnismäßig hoch und damit unzumutbar wären. Sofern jedoch auch fremde flüssige Wirtschaftsdünger Verwendung finden sollen, liegt keine Unzumutbarkeit mehr vor.

#### Antragsverfahren:

Für eine Ausnahme von der Aufbringung nach § 6 Abs. 3 DüV bedarf es eines begründeten Antrages bei der ADD. Ein Antrag kann nur dann reibungslos bearbeitet werden, wenn folgende Angaben vollständig vorhanden sind:

- 1) Anschrift des Betriebes,
- 2) Name des Verantwortlichen/Verfügungsberechtigten,
- 3) Angaben zu berechtigenden Gründen für eine begehrte Ausnahme aufgeschlüsselt in Sicherheitsaspekte, in naturräumliche und agrarstrukturelle Besonderheiten,
- 4) Auflistung der Flächen in die Kategorien Hangfläche, Restfläche, Kleinfläche, unzugängliche Fläche; jeweils mit Gemarkung, Flur, Flurstück und jeweils genauer Angabe der Flächengröße in Schlägen/Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst sowie
- 5) bei beehrter Befreiung des Gesamtbetriebes die Flächenausstattung mit der Nutzung, Anfallmengen an flüssigen Wirtschaftsdüngern mit Nachweis über Tierhaltung und Entwässerung in den Wirtschaftsdüngerbehälter oder andere individuelle Gründe.

Die ADD stellt auf ihrer Homepage für eine etwaige Antragstellung Mustertabellen zur Verfügung, die sämtliche zur Antragsprüfung erforderlichen Flächenangaben (s.o. Punkt 4) enthalten. Die Nutzung dieser Tabellen wird zur Auflistung der Bewirtschaftungseinheiten empfohlen, um die notwendige Antragsprüfung reibungslos zu ermöglichen und etwaige Rückfragen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.